provet

Projektgruppe verfassungsverträgliche Technikgestaltung

Der Forscher als Betroffener

Wieviel Datenschutz und Informationssicherheit braucht die künftige Forschung?

provet e.V., 24. Oktober 2014, Kassel

Paul C. Johannes, LL.M.

Zentrum für Informationstechnik-Gestaltung

ITeG

UNIKASSEL VERSITÄT

Überblick

1. Elektronische Forschungsdokumentation
2. Daten des Forschers mit Personenbezug
3. Der Forscher als Betroffener
4. Datenschutz wegen Wissenschaftsfreiheit
5. Herausforderungen / Fragen

Elektronische Forschungsdokumentation

Laborbücher

Dale Winters, http://www-personal.umich.edu/~mrwizard/web/labbook.html

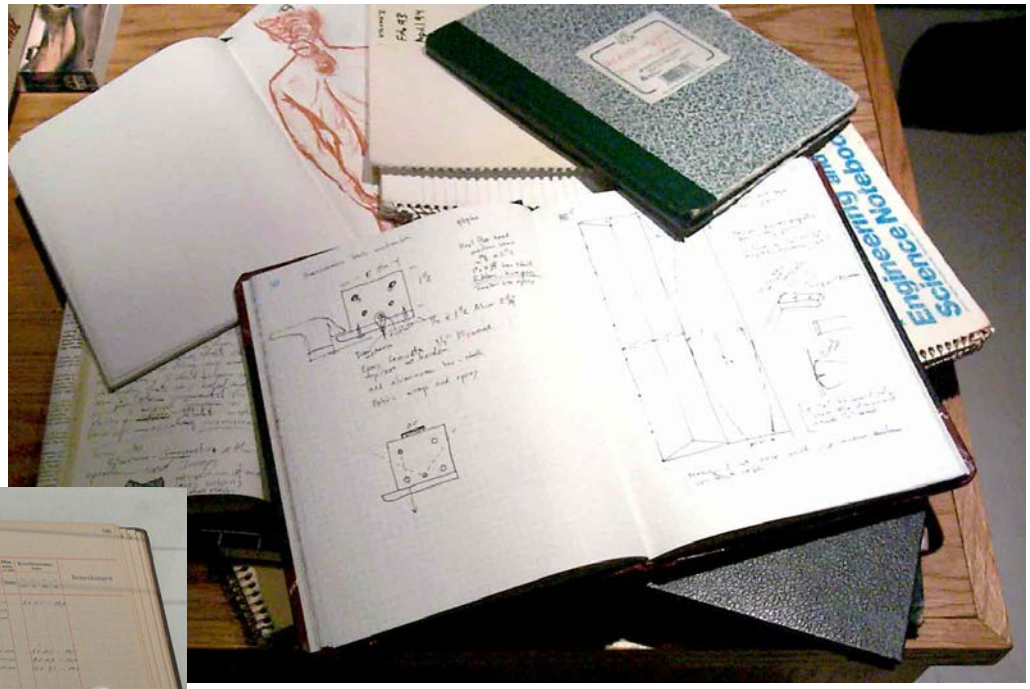

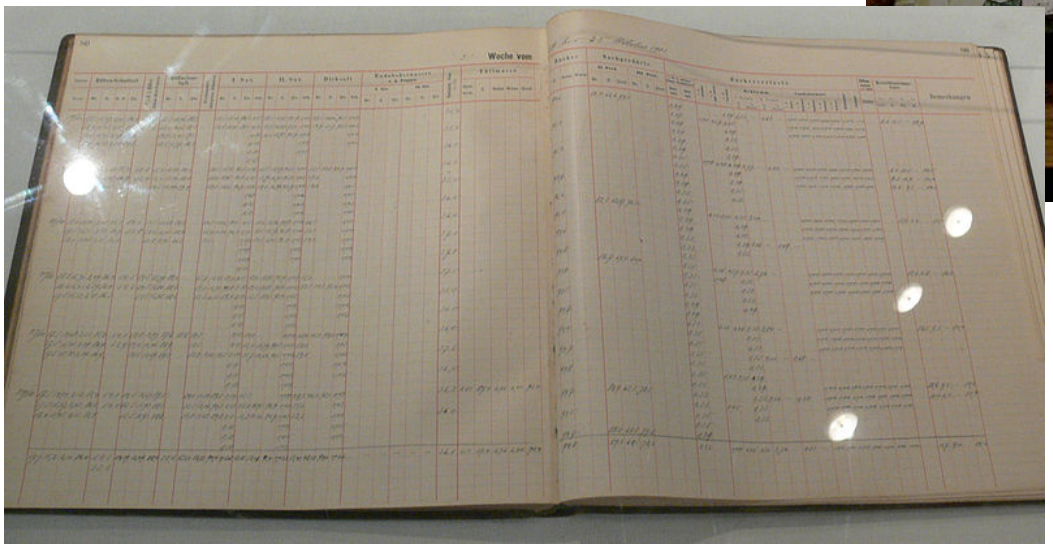

Laborbuch Zuckerfabrik Tessin 1896-1906, Zucker-Museum

Elektronische Forschungsdokumentation

provet

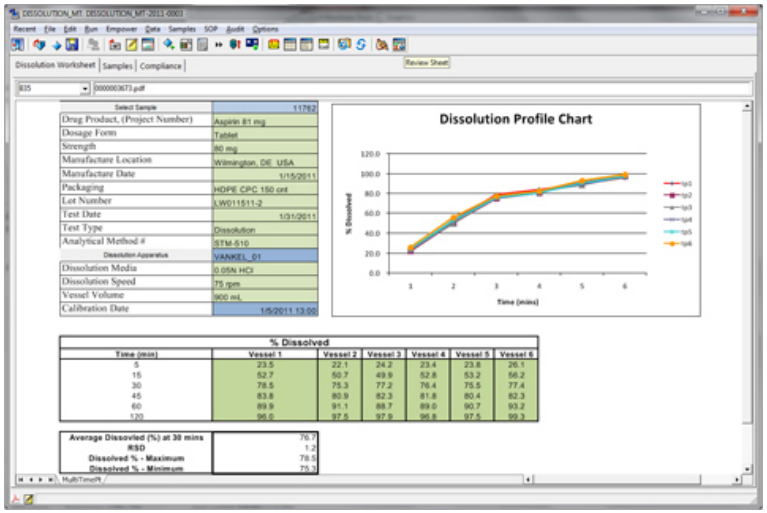

LabWare Ltd, www.labware.com

AgileBio SARL, www.labcollector.com

- eLab (engl. ELN); LIMS
- Alltag des Labors schon digital (elektronische Messgeräte, elektronische Kommunikation , elektronische Recherche)
- Teilweise sehr große (Roh-)Datenmengen
- Gute Laborpraxis (ISO-Standard) kann Verwendung indirekt voraussetzen, z.B. in Reinraumlaboren
- Funktionen zur Arbeitserleichterung
- Kollaborationsmöglichkeiten (LIMS)
- Automatisierte Datenerhebung und Speicherung

Daten des Forschers mit Personenbezug

Forschungsdaten mit Personenbezug

Personenbezogene Daten = Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person

Probanden

Patienten

Studienteilnehmer

Forscherdaten mit Personenbezug

provet

Wissenschaftler/Forscher selbst, einschließlich

- Mitarbeiter
- Studenten
- Hilfskräfte
- Laboranten
- Assistenten
- Doktoranten
- Praktikanten
- Wasser- und Taschenträger
- Schreibkräfte

Forscherdaten mit Personenbezug

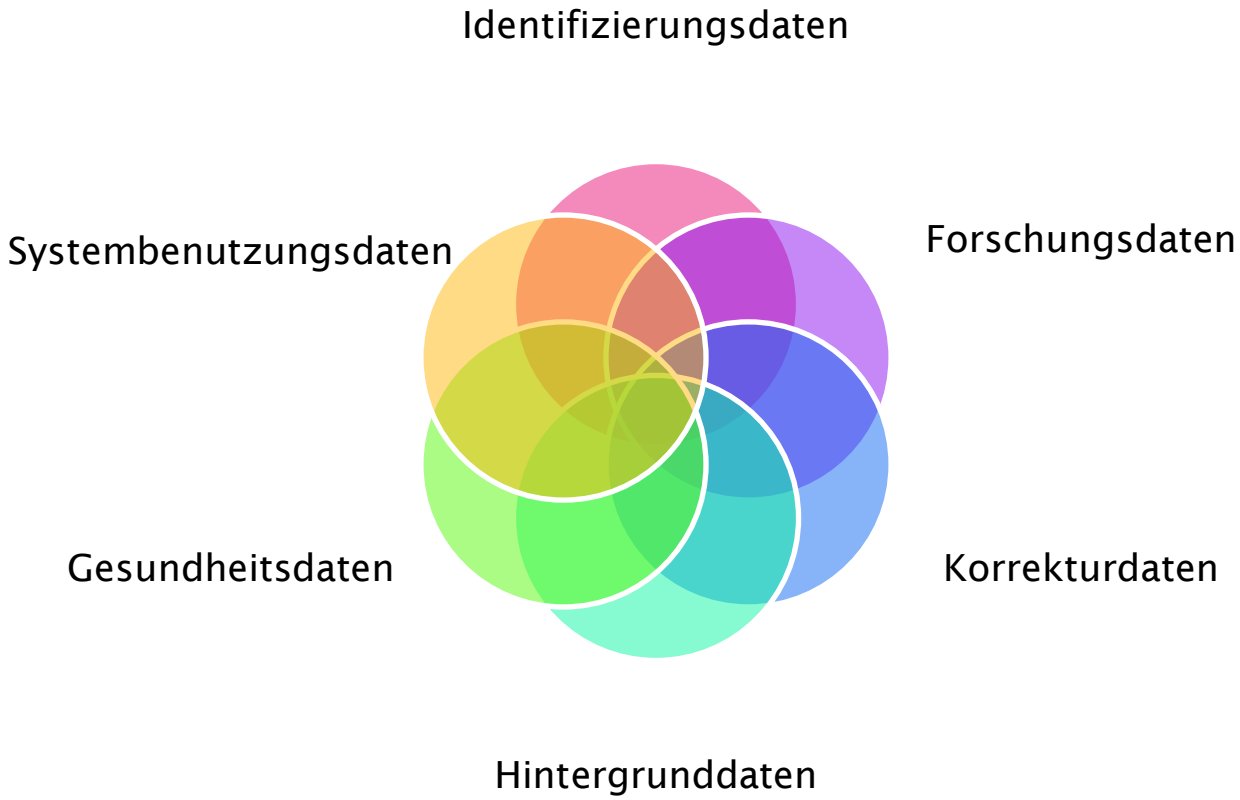

Identifizierungsdaten

Identifizierungsdaten sind Daten, die den Forscher repräsentieren und mit denen er im System identifiziert werden soll, z.B.

- der Name,
- der Geburtstag,
- das Geschlecht,
- die Anschrift oder
- die Personalnummer.

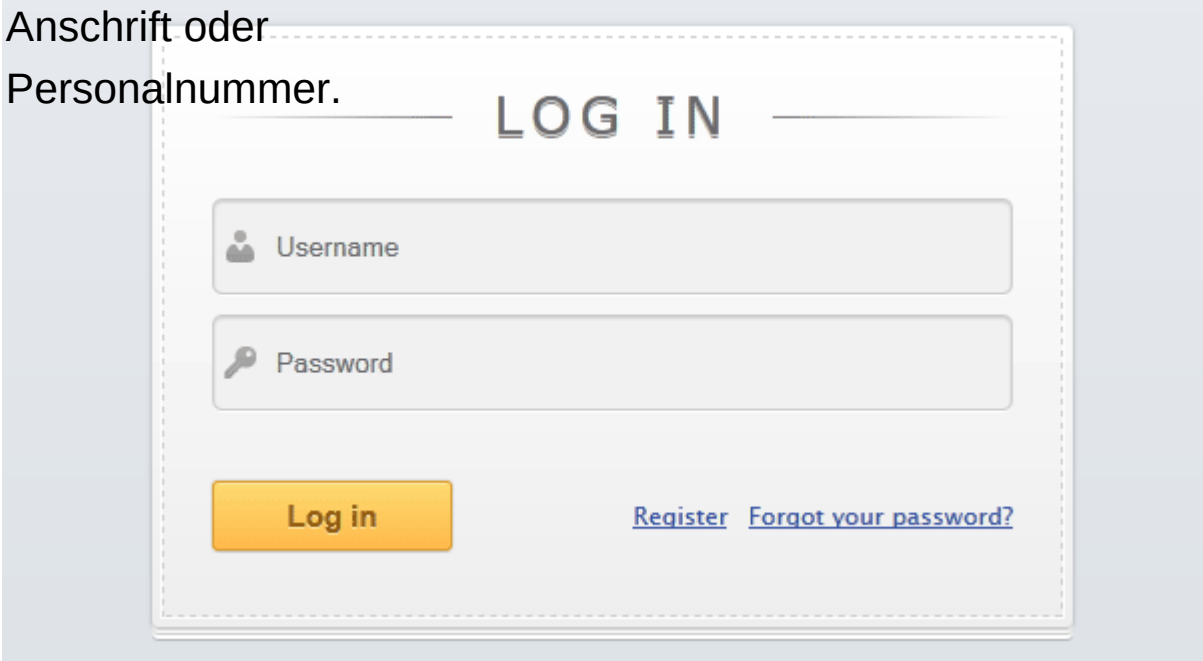

Hintergrunddaten

Hintergrunddaten zum Forscher könnten dazu dienen, Beeinflussungen auf die Forschung, die in der Person des Forschers liegen, aufzudecken, z.B. Angaben zu

- Familienstand,
- Aussehen,
- Erziehung,
- Ausbildung,
- politischen Gesinnung

hhsara via freeiimages.com

Kurhan via freeiimages.com

Gesundheitssdaten

Gesundheitsdaten dienen dazu, Auswirkungen der Forschung auf den Forscher selbst aufzudecken oder ihnen entgegenzuwirken, z.B. zum Arbeitsschutz, Unfallvorsorge, Selbstversuche

mdhope via doccheck.com

Fotalia

Korrekturdaten

Korrekturdaten könnten vom System erfasst werden, um Messungen genauer zu machen und Messergebnisse zu korrigieren. Benötigt zur Kontrolle und Analyse von Messwerten in hermetisch-abgeschlossenen Laboren, z.B.

- Gewicht,
- Körperbau
- Körpertemperatur.

Microsoft

dpa via n24.de

Systembenutzungsdaten

provet

Systembenutzungsdaten sind Angaben zur Arbeitszeit, zum Arbeitsverlauf und zur Benutzung des Systems. Zeitangaben, zum System-Login und Logout sowie Aufzeichnungen zu der Bedienung.

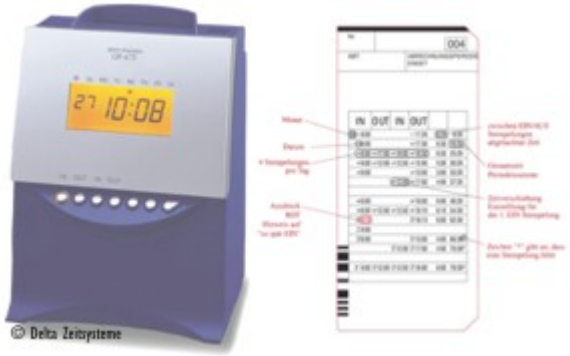

Ultimate Keylogger

Forschungsdaten

provet

Forschungsdaten können Personenbezug zum Forscher haben. Es sind Angaben darüber wann er welche Experimente wo und wie durchgeführt hat. Sie erlauben Rückschlüsse auf den Aufenthaltsort, die Tätigkeit und die Arbeitsweise des Forschers.

Microsoft

123dan321 via freeimages.com

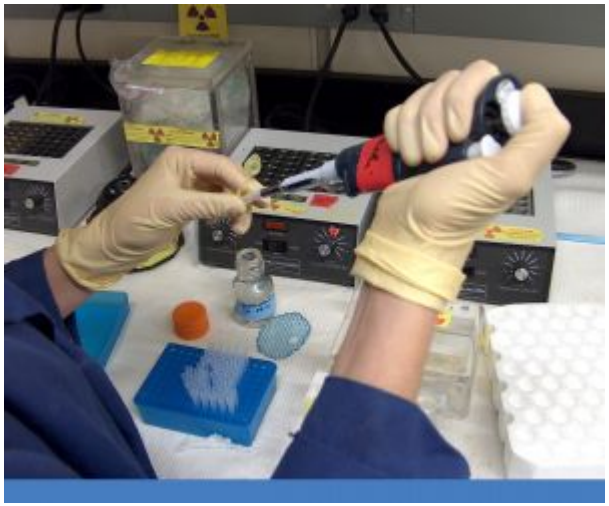

daino 16 via freeimages.com

Forscherdaten mit Personenbezug

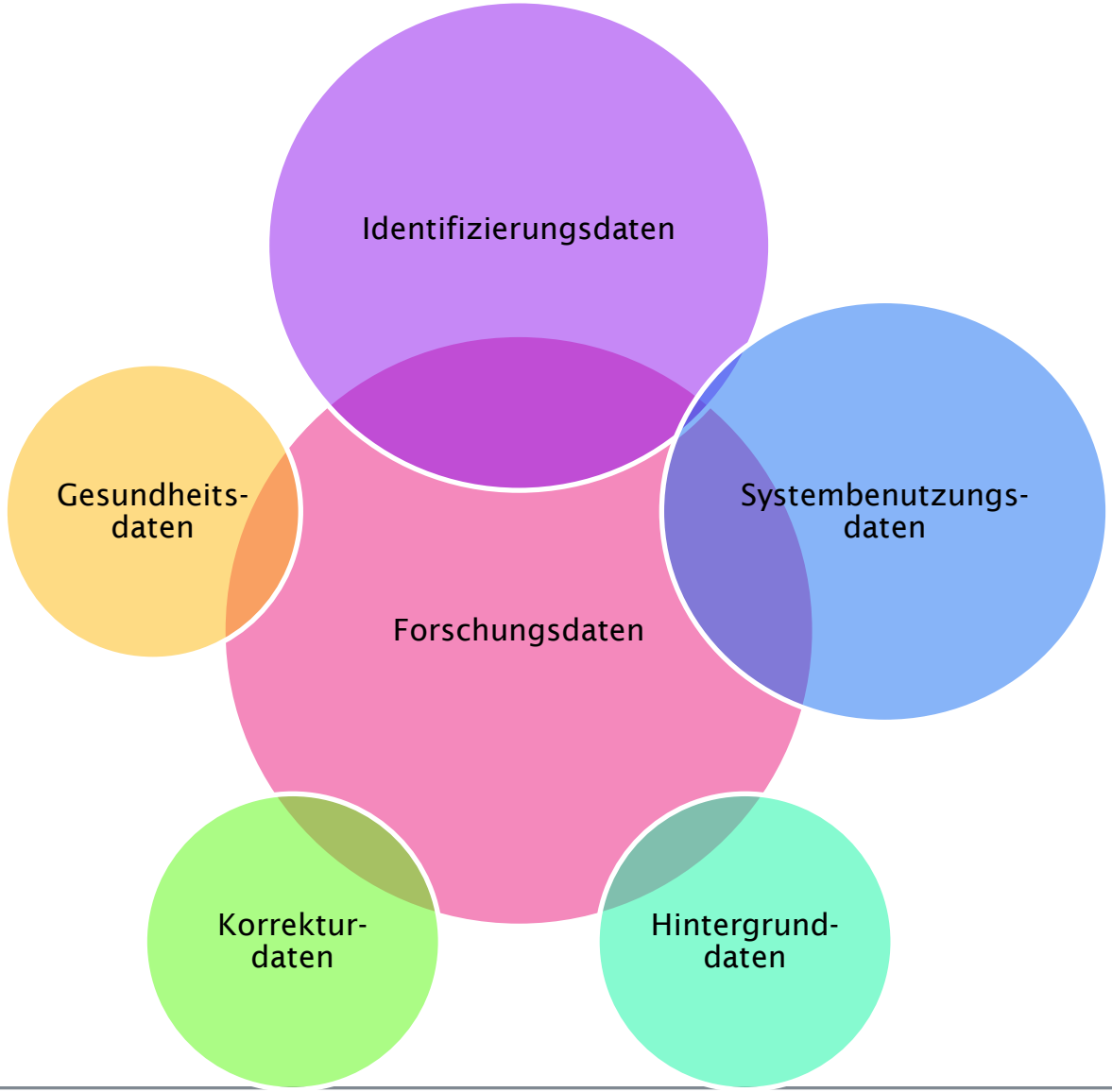

Der Forscher als Betroffener

Verantwortliche Stelle

provet

- Jede natürliche oder öffentliche oder nicht-öffentliche juristische Person, die mit personenbezogenen Daten umgeht oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt.
- Labor-Systeme, die der Forscher für sich selbst und nur für seine eigene Person betreibt unbeachtlich, da verantwortliche Stelle nicht die natürliche Person, die nur Daten zu ihrer eigenen Person erhebt und verarbeitet
- Arbeitgeber, Vorgesetzter, Laborleiter, Förderer Forschungsleiter, Doktorvater
- Öffentliche Stelle nach dem Bundesrecht (§§ 12 ff. BDSG) oder entsprechendem Landesrecht oder Bestimmungen für nicht-öffentliche Stellen nach dem Bundesrecht (§§ 27 ff. BDSG)
- Durch die Verweisung in § 12 IV BDSG auf § 28 II Nr. 2 BDSG und §§ 32 bis 35 BDSG gelten beim Umgang mit personenbezogenen Daten im Beschäftigungsverhältnis bei öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen nach dem Bundesrecht jedoch dieselben Bedingungen

provet

Einwilligung

- Freiwilligkeit
- Informiertheit
- Form

Ermächtigung

- Erlaubnisvorschrift
- Erforderlichkeit
- Wahrung schutzwürdiger Interessen

Erlaubnis zum Datenumgang

provet

- Forscherdaten idR mit Personenbezug
- Anonymisierung in der Regel nicht möglich
- Erlaubnis zum Datenumgang:
  - privilegierende Ermächtigungs- und Erlaubnistatbestände, z.B. § 33 HDSG
  - Beschäftigungsverhältnis
  - Spezialregelungen im öffentlichen Dienst auf Länderebene
  - Sonst § 32 BDSG
  - Beschäftige auch Studenten, Praktikanten, Doktoranten
  - Datenumgang dem Beschäftigungszweck zuordenbar und erforderlich?
  - Erforderlich sind die Datenumgänge, die für das Arbeitsverhältnis als geboten und nicht nur als „nützlich“ zu bewerten sind und unter gleichermaßen geeigneten Mitteln das mildeste Mittel darstellt, um den erstrebten Zweck zu erreichen.
  - Großer Entscheidungsspielraum des Arbeitgebers
  - Erforderlichkeit auch unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten zu bewerten

Einwilligung

provet

- Einwilligung des Betroffenen zum Datenumgang
- Auch bei Forscherdaten denkbar
- Formerfordernis
- Informiertheit
- Freiwilligkeit
  - Im Beschäftigungsverhältnis problematisch
  - Hohe Anforderungen an Sicherstellung
  - Ausgleich über Betriebsrat und Betriebsvereinbarungen

Datenschutz wegen Wissenschaftsfreiheit

Widerstreitende Rechte?

Art. 2 Abs. 1 GG:

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Art. 1 GG:

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

BVerfGE 65, 1 (Volkszählungsurteil):

Grundrechtsschutz gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe persönlicher Daten bedarf einer Rechtfertigung.

Die Verwendung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn sie zu einem überwiegenden Allgemeinwohl dient. Die Verwendung ist offenkundig nur zulässig, wenn sie zu einem überwiegenden Allgemeinwohl dient.

Jeder hat das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Dieses Recht ist als allgemeines Persönlichkeitsrecht und der Menschenwürde etabliert.

Schutzbereich Wissenschaftsfreiheit

provet

- Wissenschaft ist der gemeinsame Oberbegriff von Forschung und Lehre (Wechselbeziehung)
- Wissenschaft ist das Streben nach Wahrheit
- Forschung ist der ernstliche und durchdachte Versuch zur Ermittlung dieser Wahrheit durch das Streben nach neuen Erkenntnissen
- Wissenschaftlicher Forschung liegt damit wenigstens die methodische Suche nach neuen Erkenntnissen zugrunde
- Sachlicher Schutzbereich sind die auf den unterschiedlichen wissenschaftlichen Arbeitsweisen beruhenden Prozesse, Verhaltensweisen und Entscheidungen bei der Suche nach Erkenntnissen und ihrer Deutung.
- Selbstbestimmung bezüglich der Methodenwahl und Arbeitsweise. Zur
- Nichtwissenschaftlich arbeitet dabei nur, wer bei seiner Arbeit andere Auffassungen, Fakten, Quellen und methodischen Ansätze nicht nur kritisiert sondern systematisch ausblendet.

Freie Wissenschaft

provet

- Recht auf informationelle Selbstbestimmung subsidiär zur Wissenschaftsfreiheit
- Wissenschaftsfreiheit gilt über mittelbare Wirkung der Grundrechte auch für Private
- Etwas datenschutzrechtlich noch Erlaubtes, kann als Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit nicht zu rechtfertigen sein
- Z. B. dann, wenn Erkenntnisgewinn gefährdet wird
- Gesamtbetrachtung aller Datenumgänge im Betrieb/Labor zur Person des Forschers und anderer Beschäftigter/Beteiligter

Herausforderungen / Fragen

Herausforderungen

Quelle Bild Big Data: Film „Big“, 20th Century Fox, 1988

Kontaktdaten Referent

provet

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Paul C. Johannes, LL.M.
Rechtsanwalt

Universität Kassel
Zentrum für Informationstechnikgestaltung (ITeG)
Projektgruppe verfassungsverträgliche Technikgestaltung (provet)
Pfannkuchstr. 1
34121 Kassel

fon +49 (0) 561 804 6083
fax +49 (0) 561 804 6081
paul.johannes@uni-kassel.de
http://provet.uni-kassel.de/